JournalistenBlatt 1 2010

Die Journalistenverbände informieren Ausgabe 1 | 2010

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Bildrechte: Ul-Haq Shams

Pakistanische Journalisten engagieren sich für die innere Pressefreiheit

Lieber Leser,
geschätztes Mitglied,

die Aufgaben eines Berufsverbandes sind vielfältig. Dies gilt umso mehr, wenn man für ein spannendes Beschäftigungsfeld wie das der Journalisten verantwortlich ist. Auch deshalb haben wir den Inhalt im Vergleich zur letzten Ausgabe um 50 Prozent gesteigert und im Vergleich zur vorletzten Ausgabe sogar verdoppelt.

Damit es spannend bleibt, hat das Journalistenzentrum Deutschland eine Pressereise nach Pakistan in Angriff genommen. Anregend bleiben die Veröffentlichungen unseres Hausjustiziars rund um das Medienrecht. Manches davon ist überraschend, anderes kann im eigenen Arbeitsalltag eine Rolle spielen. Letzteres gilt auch für die exklusive PressCreditCard. Sie erspart Ausgaben nicht nur im Auslandseinsatz.

Mehr zu alledem können Sie jetzt lesen.

Ihre JournalistenBlatt-Redaktion

Medien in Pakistan

Die Medienszene in Pakistan hat im Laufe der letzten Jahre ein enormes Wachstum angenommen. Das Land hat eine vibrierende Presselandschaft und zählt in dieser Hinsicht zu den dynamischsten Staaten in Südasien.

Trotz politischen Drucks sowie Einflussnahme und Verbote von politisch orientierten Miteigentümern genießen die Medien eine – mit wenigen Ausnahmen – weitgehende Meinungsfreiheit. Mehr als 40 Fernsehkanäle und 15 Nachrichtensender liefern Berichte, Musikprogramme, Filme, religiöse Reden, Sport und politische Talk-Shows. Der erste pakistanische Sender PTV wurde im Jahr 1964 gegründet. Heute besitzen die drei großen Mediengruppen ARY, Geo und Ajj TV Unterhaltungssender und Zeitungen.

Das Fernsehen hat einen erheblichen Beitrag zur Presselandschaft und zur pakistanischen Gesellschaft geleistet.

Radiokanäle sind in Pakistan zahlreich und besonders in ländlichen Gebieten eine der wichtigsten Informationsquellen. 31 Sender erreichen 96,5 Prozent der Bevölkerung und damit 95,5 Millionen Zuhörer. Sie sind in 80 Prozent des Staatsgebietes empfangbar.

Printmedien sind die ältesten Medien und gehen schon vor die Unabhängigkeit im Jahr 1947 zurück. Die 142 größeren Zeitungen veröffentlichen in 11 Sprachen mit Urdu, Englisch und Sindhi als den bedeutendsten Mundarten. Lange Zeit waren Gazetten die einzigen Medien in Privatbesitz, die einen verhältnismäßig unabhängigen und kritischen Journalismus vertraten.

Trotz alledem verfügen nur wenige Medienmacher über eine journalistische Ausbildung, die Universitäten bieten praktisch keine Möglichkeiten zum Erwerb spezifischer Kenntnisse an. Auch aufgrund des Mangels an professionellen Reportern wird ein großer Teil der Sendezeit von Politik und Unterhaltung beherrscht. Weiter besteht ein Mangel an qualifizierten Ausbildern, weshalb es in Pakistan nur wenige Bildungsstätten für Redakteure gibt. In der Folge haben 90 Prozent der Journalisten keinen Abschluss absolviert.

Konflikte bestimmen das Rauschen der Medien

Die Pressestrukturen stehen unter dem erheblichen Einfluss der Eigentümer. So haben die drei großen Mediengruppen ARY, Geo und Ajj TV alle auch politische Verbindungen und sind wegen ih- ▶

Bildrechte: Ul-Haq Shams

Medienvielfalt in dem südasiatischen Land

rer Machtfülle in Politik und Gesellschaft tonangebend. Die Nachrichten auf den populären privaten Fernsehsendern berichten größtenteils über Konflikte und politische Ereignisse. Themen wie soziale Probleme, Minderheitenschutz, Menschenrechte und Frauenprivilegien werden dabei marginalisiert.

Zur Verteidigung der pakistanischen Presse gilt anzumerken, dass die Entwicklungen innerhalb des politischen Spektrums und der dominierenden Konflikte so erheblich sind, dass sie durch und durch die Aufmerksamkeit der Medienschaffenden erfordern.

Auch die aktuelle Kontroverse zwischen Indien und Pakistan zeigt deutlich, wie von beiden Seiten versucht wird, die Medien für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. Diese sind jeweils längst keine neutralen Institutionen mehr, sondern Teil der Auseinandersetzung. Auch die Medien der umliegenden Länder versuchen mehr oder weniger interessengesteuerten Einfluss zu nehmen, was dem Wahrheitsgehalt der Meldungen zumeist abträglich ist. In einer derartig aufgeheizten Stimmung ist es für den kritischen Medienkonsumenten besonders wichtig, möglichst viele und unterschiedliche Publikationen zur Verfügung zu haben und das Internet als Informationsquelle nutzen zu können.

Die Pressefreiheit sucht ihren Weg

Auch nach der Unabhängigkeit war es für die pakistanischen Medien schwierig, über Regierungspolitik zu berichten. Der „Vater der Nation“ Muhammad Ali Jinnah, er hatte das Land am 14. August 1947 nach schweren Verhandlungen mit Indien in die Unabhängigkeit geführt, verstarb im darauf folgenden Jahr. Zahllose Journalisten, welche in den Jahren 1948 bis 1999 ihre freie Meinung äußerten, wurden in Haft genommen oder sogar hingerichtet. Die Zahl der ermordeten Kollegen geht in die Hunderte. Jede Regierung, die in diesem Zeitraum an die Macht kam, hat die Pressefreiheit erheblich eingeschränkt.

Die eigentliche Liberalisierung der Presse begann mit dem Regierungsputsch unter Parvez Musharraf im Jahr 1999. Nach Beginn seiner Machtübernahme entstanden erstmals in der Geschichte Pakistans 40 private Fernsehkanäle. Aber auch nach dem Aufbruch in die Meinungsfreiheit wurden in den letzten Jahren 25 Journalisten getötet, mehrere sitzen immer noch hinter Gittern.

So wurde Musharraf ebenfalls Gegenstand einer kritischen und durch die Medien publizierten öffentlichen Meinung, in deren Mittelpunkt die Krisen standen, mit denen sich das Land auseinander setzen muss. Es folgten Verfassungsänderungen und rechtliche Einschränkungen der Berichterstattungsfreiheit, welche alle kritischen Veröffentlichungen zur Regierungspolitik vermeiden sollen. Nachdem Musharraf den obersten Richter Iftikhar Ahmed Chaudhry abgesetzt hatte, wurden die Proteste jedoch deutlicher. Es scheint, als ob sich der vorwiegende Teil der Journalisten des Landes nicht demoralisieren lässt und trotz aller Drohungen optimistisch bleibt. ■

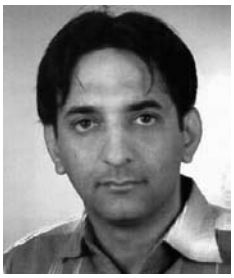

Der Korrespondent **Ul-Haq Shams** leitet die Fachgruppe „Journalismus in Süd- und Zentralasien“ des Journalistenzentrum Deutschland. Er hat sich als Asien- und Terrorexperte einen Namen gemacht (www.s-haq.com).

Pressereise nach Südasien – sind Sie dabei?

Länder wie Pakistan, Afghanistan oder Indien sind seit Jahren in das Blickfeld der Weltpolitik gerückt. Die Berichterstattung zu diesen Regionen ist umfangreich und beschäftigt sich überwiegend mit der terroristischen Bedrohungslage. Gerade aufgrund dieser Gefährdungsrealität ist es fast ausschließlich Korrespondenten der großen Redaktionen vorbehalten, diese für die Medienkonsumenten so bedeutenden Länder zu bereisen.

Aus diesem Grund stellt sich die Frage: wie gut kennt der einzelne Journalist diese Staaten?

Die Länder Südasiens stehen im Blickpunkt aktueller Geschehnisse.

Unter der Leitung von Ul-Haq Shams (Fachgruppe „Journalismus in Süd- und Zentralasien“ des Journalistenzentrum Deutschland) und in Kooperation mit Behörden und Institutionen soll deshalb in den nächsten Monaten eine Pressereise zunächst nach Pakistan stattfinden. Als Asien- und Terrorexperte hat sich der Korrespondent Ul-Haq Shams einen Namen gemacht.

Wissen aus erster Hand

Mit der Präsenz vor Ort haben die Teilnehmer dieser Pressereise anderen etwas voraus. Denn zuweilen können Journalisten nur berichten, worüber Kollegen vor Ort berichten. Und obwohl Informationstempo und -quantität der verfügbaren Nachrichten zugenommen haben, wissen selbst unter uns Medienmachern nur wenige aus erster Hand, unter welchen Umständen die Menschen in Pakistan oder Afghanistan leben. Die Berichterstattung orientiert sich allzu oft nur an den grausamen Ereignissen rund um den Terror, der Alltag wird dabei häufig ausgeblendet oder kommt zu kurz. Der Raum des Bulletins bleibt so für Ereignisse reserviert, welche kaum mehr als ein Schlaglicht auf ein Land werfen.

Nun gilt es, aus diesem Kreislauf auszubrechen und sich gleichzeitig einen exklusiven Informationsvorsprung zu verschaffen.

Als Gesprächspartner haben wir Termine mit offiziellen Regierungsvertretern, örtlichen Medienmachern und der lokalen Bevölkerung vorbereitet. Die Besucher treffen so auf die pakistanische Politik und erfahren gleichzeitig mehr über deren Auswirkungen auf die Bevölkerung. Berichte über den Alltag sind schließlich auch näher an der Lebenswirklichkeit der hiesigen Leser, Zuhörer und Zuschauer. Journalisten können vor Ort eigene Quellen erschließen und so schließlich ein realistisches Bild zeichnen.

Das Journalistenzentrum Deutschland bereitet die Durchführung vor

Das Journalistenzentrum Deutschland bereitet die Durchführung der Sicherheitsaspekte, Ortskräfte, Transporte, Übernachtungen, Visa, Arbeitsgenehmigungen und vieler Kleinigkeiten vor. Denn erfahrungsgemäß ist es den meisten Journalisten und Freelancern kaum möglich, alleine eine derar-

Foto: Pichugin Dmitry

Pakistan ist bekannt für seine bunten Busse, …

tige Reise zu arrangieren. Die Kosten für die Teilnahme werden subventioniert, teilnehmende Journalisten können deshalb mit stark ermäßigten Teilnahmekosten rechnen. Aufgrund der hochrangigen Partner ist ein außergewöhnliches und umfangreiches Exkursions-Programm gesichert.

Die Mitglieder von DPV und bdfj finden in diesen Tagen einen Umfragebogen in ihren Briefkästen. Um die Pressereise vorzubereiten und das Interesse danach abzufragen, bittet das Journalistenzentrum Deutschland die Journalisten, den Fragebogen – selbstverständlich völlig unverbindlich – bis spätestens 1. März 2010 auszufüllen. Mitglieder und interessierte Journalisten, denen der Fragebogen nicht vorliegt, fordern diesen bitte einfach bei der Bundesgeschäftsstelle an.

Der Umfragebogen kann dann per Post, per Telefax oder als Scan an die Berufsverbände übermittelt werden. Unter www.Presseumfrage.org können Medienmacher ihre Meinung auch online abgeben. Das Journalistenzentrum Deutschland bedankt sich bereits jetzt bei allen teilnehmenden Journalisten. ▮

Foto: Tracing Tea

Foto: Tracing Tea

... atemberaubenden Landschaften und seine freundlichen Menschen.

Foto: Naiyyer

Foto: Pichugin Dmitry

Volkssport Kricket und Armut stoßen aufeinander.

CoWorking – die Alternative zu Bürogemeinschaft oder Homeoffice

Das Outdoor-Büro ist Geschichte ...

Foto: Lasse Kristensen

Beim Start in die Selbstständigkeit stellt sich für jeden freiberuflichen Journalisten die Frage nach dem Arbeitsplatz.

Ein bei Freiberuflern beliebtes Standort-Modell ist die Bürogemeinschaft. Wer sich gleichberechtigt mit Kollegen zusammentut, spart generell Kosten, ist besser erreichbar und vernetzt. Jedoch gibt es auch Gründe, sich gegen die Bürogemeinschaft zu entscheiden. Nicht eingehaltene Absprachen von Büro-Kollegen, unüberschaubare Infrastruktur-Kosten, GbR-Verträge mit Büropartnern oder ungleich verteilte Aufgaben können gegen dieses Arbeitsplatz-Modell sprechen. Gerade bei Gründern mit schwankendem Auftragsvolumen führen die festen Kosten und die Kündigungsfristen oft zu einer Entscheidung gegen den Eintritt in eine Bürogemeinschaft.

Auch die Arbeit im Homeoffice hat Vor- und Nachteile und ist nicht für jeden geeignet. Häufig empfinden Journalisten, die ihren Arbeitsplatz zuhause einrichten, den fehlenden Austausch mit Kollegen als demotivierend. Außerdem stellt die räumliche Nähe von Lebens- und Arbeitswelt in der Regel erhöhte Anforderungen an Selbstdisziplin, Arbeitsorganisation und Zeitmanagement. Jeder von zuhause arbeitende Freiberufler weiß angesichts ungeliebter Aufträge, wie verlockend Hausarbeit auf einmal sein kann. Die positiven Effekte wie geringe Kosten und der entfallende Arbeitsweg können die Nachteile der Arbeit im Homeoffice daher oft nicht aufwiegen.

Eine relativ neue Möglichkeit seinen Arbeitsplatz zu gestalten, bietet das „CoWorking“. Die so genannten CoWorking-Spaces (Räume für gemeinsames Arbeiten) können für mehrere Stunden, Wochen oder auch für ein ganzes Jahr angemietet werden. Die Kosten liegen bei zehn bis fünfzehn Euro pro Tag für einen Schreibtischplatz.

Den mittlerweile größten CoWorking-Space Deutschlands gibt es in Berlin. Das Betahaus liegt direkt in Kreuzberg und bietet seinen Kunden außer 120 Arbeitsplätzen auch regelmäßige Veranstaltungen. Das Projekt „Zeiträume“ in Köln geht noch einen Schritt weiter. Hier gibt es nicht nur einen Fitnessraum, sondern auch Kinderbetreuung für Ein- bis Dreijährige.

Neben den auf der Hand liegenden Vorteilen wie die zeitlich und räumlich flexible Arbeitsplatznutzung, dem Austausch mit anderen Freiberuflern, branchenübergreifenden Kontakten, relativ geringen Kosten für den eigenen Arbeitsplatz sowie dem Fehlen langfristiger Büromietverträge gibt es aber auch beim CoWorking Nachteile zu berücksichtigen. Viele Journalisten benötigen zur Auftragsabwicklung neben dem Internetzugang und ihrem Laptop auch nichtdigitale Unterlagen wie Akten, Belege, Nachschlagewerke oder umfangreichere Hardware. Diese ständig mit sich zu führen oder am Ende des Tages einschließen zu müssen, schränkt die theoretisch vorhandene Flexibilität ein.

Auch für die Medienschaffenden, die eher einer stillen, schreibenden Tätigkeit nachgehen, kann sich die Atmosphäre mit vielen Kollegen als störend erweisen. Allerdings sind diese Probleme auch in jeder Bürogemeinschaft präsent. Einen Versuch ist die Arbeit in den CoWorking-Spaces daher allemal wert und auf jeden Fall eine gute Alternative zum Coffee-Shop um die Ecke.

Daher ist es nicht überraschend, dass es einen Trend zur Nutzung der alternativen Arbeitsplätze gibt. Vor zwei Jahren gab es weltweit nur etwa 20 CoWorking Spaces. Mittlerweile existieren mehrere Hundert, davon allein 30 in Deutschland. Ziel der Initiatoren ist es, ein flächendeckendes Netzwerk von Arbeitsorten zu schaffen, um so Freiberuflern, die viel unterwegs sind, auch spontan einen flexiblen, kostengünstigen Arbeitsplatz anbieten zu können.

Eine gute Übersicht über die Standorte und die Möglichkeit zur Beteiligung an den einzelnen Projekten der CoWorking-Spaces gibt die Seite www.hallenprojekt.de.

Die exklusiven Besonderheiten der PressCreditCard

Foto: Palabra

Was sollten Journalisten im Portemonnaie haben?

Die Kreditkarte spielt als Zahlungsmittel eine immer größere Rolle. In den USA ist die Frage „Cash or Card“ an den Kassen schon seit Jahrzehnten üblich und wird überwiegend mit „Card“ beantwortet. Aber auch in Deutschland wird das so genannte Plastikgeld zunehmend populärer. So besitzen mittlerweile 53 Protent aller Deutschen eine Kreditkarte. Teilweise können Waren oder Dienstleistungen im Internet nur noch per Karte gekauft werden.

Nach den massenhaften Sperrungen von EC- und Kreditkarten ist das Vertrauen vieler Bankkunden in deren Sicherheit jedoch angekratzt. Wesentlicher Grund waren in Spanien gestohlene Kundendaten.

Die Kartengesellschaften haben gleichwohl schon weit vor dem südeuropäischen Datenleck mit der Einführung zusätzlicher Sicherheitsstandards begonnen. Insbesondere beim Bezahlen im Internet wurden mit dem „MasterCard Secure Code“ und „Verified by VISA“ effektive Schutzmaßnamen ergriffen.

Die goldene PressCreditCard war von den jüngsten Ereignissen erfreulicherweise nicht betroffen, Akzeptanz und Zahlungsfunktion liefen ohne Probleme. Alle Transaktionen und Bargeldabhebungen im In- und Ausland konnten ohne Schwierigkeiten getätigt werden, denn die Verbandskreditkarte ist (noch) nicht mit einem Chip ausgerüstet.

Der Begriff Kreditkarte wird heute für eine Vielzahl von Zahlungskarten verwendet, welche aber oft keine echten Kreditkarten sind, sondern so genannte Debit Cards. Beispiele dafür sind die EC-Karte oder Charge Cards wie American Express oder Diners Club. Die von Banken ausgegebenen Master- oder Visakarten sind hingegen zumeist mit einer Teilzahlungsmöglichkeit ausgestattet. Dahinter steht ein echter Kredit, für den zumeist Zinsen anfallen. Das Kartenkonto dieser ihrem Namen gerecht werdenden „Credit Cards“ kann in vielen Fällen wie ein Girokonto im Haben oder Soll geführt werden. Es werden einfache Kreditkarten mit und ohne Gebühr (i. d. R. EUR 30 bis EUR 60 für Standardkreditkarten) sowie mit und ohne Serviceleistungen (z. B. Rabattmöglichkeiten) angeboten. Viele Karten werden erst ab einem gewissen jährlichen Einkommen bereitgestellt, andere verlangen einen monatlichen Mindestumsatz. Bei Reisen außerhalb der Euro-Zone sollte man sich unbedingt über die Auslandseinsatz- sowie die Bargeldgebühr informieren, denn diese können kostenträchtige Faktoren sein. Achtung: einige Banken erheben sogar innerhalb der Euro-Zone Auslandseinsatzgebühren. Da in Deutschland mehr als 400 verschiedene Kartentarife angeboten werden, stellt sich für den Verbraucher das Problem, die für seine Erfordernisse geeignete Kreditkarte zu finden.

Die PressCreditCard bietet zahlreiche Besonderheiten

Die Verbandskreditkarte des Journalistenzentrum Deutschland weist einige Besonderheiten auf, auf welche wir hier näher eingehen möchten. Denn der mobilen Berufsgruppe der Journalisten bieten sich, neben dem Wegfall der vielfach üblichen Auslandszuschläge, noch zahlreiche weitere Nutzungsvorteile.

Die PressCreditCard ist eine MasterCard Gold mit hochwertigen Versicherungsleistungen. Diese Versicherungsleistungen sind kostenlos inkludiert und werden bei Bezahlung einer Reise (mindestens 50 Prozent) für den Karteninhaber und drei weitere Personen automatisch aktiviert. Die Kosten für eine separate Reiserücktritts-, Reiseabbruch-, Haftpflicht- oder Auslandskrankenschutzversicherung können je nach Reise und Reisedauer andernfalls schnell 100 Euro pro Person ausmachen. Ihre Verbandskreditkarte enthält diese Leistungen bereits. Es wird dauerhaft keine Jahresgebühr

Foto: Felix Mizioznikov

Die PressCreditCard macht den Auslandseinsatz effektiver

berechnet. Die sonst außerhalb der Euro-Zone für jede Transaktion immer fällige Auslandseinsatzgebühr entfällt ebenfalls. Besitzer der PressCreditCard haben zudem die Möglichkeit, für Reisen, Neufahrzeuge oder Campmobile attraktive Rabatte zu erhalten und somit erhebliche Einsparungen zu erzielen. Last but not least gibt es die Verbandskreditkarte auch als Partnerkarte zu den gleichen Konditionen.

Ein Vergleich mit fremden Kreditkarten

Wie sieht ein Vergleich zu anderen Anbietern von Goldkarten aus? Die meisten Banken und Sparkassen in Deutschland erheben für eine goldene MasterCard oder Visa-Karte eine Jahresgebühr zwischen EUR 40 und EUR 99, bei American Express sogar 140 Euro. Noch kostenträchtiger ist die Auslandseinsatzgebühr. Hier werden unabhängig davon, ob es sich um eine Gold- oder Standardkreditkarte handelt, zwischen 1–2 Prozent Gebühren pro Transaktion erhoben. Einige Banken verlangen beim Auslandseinsatz mittlerweile sogar eine Mindestgebühr von EUR 1,50 und mehr pro Transaktion. Dann werden die fünf Schweizer Franken für einen Kaffee in Zürich schnell zusätzlich mit 1,50 Euro Auslandseinsatzgebühr belastet.

Da die Auslandseinsatzgebühr oft direkt in der Transaktion eingerechnet und nicht separat ausgewiesen wird, bemerkt der Karteninhaber diese bei der Monatsabrechnung meist überhaupt nicht. So werden beispielsweise für einen Restaurantbesuch in New York, der ursprünglich 100 US-Dollar kostete, gleich US $ 101,75 eingezogen, weil die Bank 1,75 Prozent Auslandseinsatzgebühr zusätzlich erhebt.

Ein weiteres Beispiel: der Karteninhaber gibt auf einer Urlaubsreise in Kanada 3.000 Dollar per Karte aus. Bei 1,75 Prozent Auslandseinsatzgebühr kommen dann noch 52,50 Dollar hinzu. Wenn nun außerdem 500 Dollar cash am Automat abgehoben werden, ist eine Bargeldgebühr fällig. Bei den meisten Kreditkarten werden zwischen 2–3,50 Prozent vom Rechnungsbetrag plus die Auslandseinsatzgebühr von 1–2 Prozent verlangt. Für die abgehobenen 500 Dollar sind entsprechend bis zu $ 27,50 zusätzlich zu berappen.

Die exklusiven Vorteile der PressCreditCard

Bei der goldenen PressCreditCard werden für Bargeldabhebungen 1,94 Prozent Zinsen vom Tag der Abhebung bis zum Rechnungsausgleich taggenau berechnet. Bei dem vorgenannten Beispiel der Barabhebung von 500 Dollar müssten nach einem Monat nur $ 9,70 bezahlt werden, da keine Auslandseinsatzgebühr anfällt. Würde der Rechnungsausgleich schon nach 15 Tage erfolgen, würde der Karteninhaber sogar lediglich 4,85 Dollar an Gebühren zahlen.

Interessant ist, dass die vielen Ausgaben zumindest im Inland aus Gewohnheit mit der EC-Karte beglichen werden, obwohl der Einsatz einer Kreditkarte auch möglich wäre. Dabei hat die Bezahlung mit der EC-Karte einige Nachteile für den Kunden.

So wird der Betrag bei Zahlung per EC-Karte sofort vom Girokonto abgebucht, sodass für den Karteninhaber kein Zinsvorteil entsteht. Es gibt keine übersichtliche Monatsabrech- ▶

Art der Gebühren	PressCreditCard – goldene Verbandskreditkarte	PressCreditCard – Partnerkarte	Goldkarten von Banken und Sparkassen	Partnerkarten von Banken und Sparkassen
Jahresgebühr	EUR 0	EUR 0	EUR 40–99	EUR 30–55
Auslandseinsatzgebühr	keine	keine	1–2 % für jede Transaktion	1–2 % für jede Transaktion
Bargeldgebühr/Zinsen vom Rechnungsbetrag	1,94 % Zinsen p. M.	1,94% Zinsen p. M	2–3,50 % Gebühr	2–3,50 % Gebühr

Ist es nun günstiger, mit der EC-Karte oder mit der PressCreditCard seine Ausgaben im Inland oder gegebenenfalls auch im Ausland zu zahlen?

nung wie bei der PressCreditCard. Auch die Haftungsregelung ist nachteilig. Denn bei Verlust oder Diebstahl der EC-Karte haftet ihr Inhaber für alle Transaktionen, bis der Verlust gemerkt und gemeldet wird. Bei Missbrauch einer EC-Karte (Daten werden beispielsweise kopiert und eine duplizierte Karte eingesetzt) muss der Besitzer seiner Hausbank nachweisen, dass er die Ausgaben nicht getätigt hat. Schwierige und teilweise vor Gericht ausgetragene Streitigkeiten können die Konsequenz sein.

Bei einer Kreditkarte hingegen erhält jeder Inhaber eine aussagefähige Monatsrechnung, in welcher alle Ausgaben chronologisch aufgelistet sind. Der Gesamtbetrag wird in einer Summe entweder per Lastschrifteinzugsverfahren oder im Überweisungsverfahren ausgeglichen. Das Überweisungsverfahren bietet den Vorteil, dass die Rechnung vor Zahlungsausgleich auf Richtigkeit geprüft werden kann. Falls fehlerhafte Transaktionen enthalten sind, können diese vor der Zahlung reklamiert und aus der Forderung herausgenommen werden. Beim Lastschrifteinzugsverfahren ist der Betrag im Zweifelsfall bereits abgebucht und man läuft dem Geld hinterher. Bei Verlust, Diebstahl und bei Missbrauch – auch im Internet – haftet der Karteninhaber höchstens mit bis zu 50–150 Euro. Sollte der Karteninhaber den Verlust erst nach zwei Wochen bemerken und dies dann melden, bleibt selbst dann die Höchsthaftung bestehen. Im Gegensatz zur EC-Karte muss die Kreditkartenbank bei Reklamationen nachweisen, dass der Karteninhaber die Ausgabe getätigt hat oder andernfalls die Kosten selber übernehmen.

Die PressCreditCard bietet den Mitgliedern von DPV und bdfj in ihrer Gesamtheit erhebliche Vorteile gegenüber anderen kartengestützten Bezahlungsmethoden. Als Zeichen der Exklusivität besitzt das Mittel zum bargeldlosen Zahlen ein eigenes Branding mit Verbandslogo. Weltweit 29 Millionen und deutschlandweit 515.000 Akzeptanzstellen stehen für den Einsatz bereit. Weitere Informationen und den Antrag finden Sie im Internet unter www.PressCreditCard.de.

John Kames betreut das PressCreditCard-Programm für das Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern des DPV und der bdfj für alle Fragen rund um die Berufskreditkarte unter Tel. 06081/687286, Mobil 0177/6622334 oder per E-Mail joka@PressCreditCard.de gerne zur Verfügung. Der ausgewiesene Fachmann John Kames besitzt über 25 Jahre Erfahrung in diesem Bereich und war zuvor in verantwortlicher Position für Eurocard/Mastercard sowie American Express tätig.

„Empfänger unbekannt verzogen“

Untersuchungen belegen, dass abhängig von der Region jährlich bis zu 16 Prozent der Bevölkerung den Wohnort wechseln. Dieses gilt umso mehr für die mobile Berufsgruppe der Journalisten.

Gelegentlich wird dabei vergessen, dem eigenen Berufsverband den neuen Aufenthaltsort mitzuteilen. Entsprechend häufig müssen DPV und bdfj eine aufwendige Adressennachforschung betreiben. Zahlreiche Telefonate, E-Mails, Telefaxe und schließlich eine „Amtliche Wohnsitzanfrage“ können die kostenintensive Folge sein.

Die Journalisten stellen in diesem Zusammenhang immer wieder fest, dass bei Nachsendeaufträgen der Deutschen Post Zustellungsprobleme an der Tagesordnung sind. Das gilt ganz besonders bei Postvertriebsstücken, mit welchen Sie regelmäßig Ihre persönliche Ausgabe des JournalistenBlatt erhalten.

Deswegen lautet die dringende Bitte der Journalistenvertretungen: teilen Sie Ihre neue Postanschrift oder Ihre neue Bankverbindung rechtzeitig mit!

Ihre Hilfe erspart unnötigen Verwaltungsaufwand und die Gelder können im Engagement für Ihre Belange effizienter eingesetzt werden.

Am einfachsten loggen Sie sich dazu unter www.dpv.org (Mein DPV) bzw. www.bdfj.de (Meine bdfj) ein und klicken auf „Daten ändern“. Selbstverständlich werden die Änderungen auch auf dem Postweg, telefonisch, per Email bzw. Telefax oder persönlich in der Geschäftsstelle entgegen genommen. Zur Vermeidung von Missverständnissen nennen Sie bitte immer Ihre Mitgliedsnummer.

Übrigens: ob Ihr Domizil im Ausland liegt oder Sie vorübergehend nur über eine c/o-Adresse oder Postfachanschrift erreichbar sind, spielt dabei keine Rolle. Gerne kann zusätzlich eine Zweitadresse (Elternhaus, Zweitwohnsitz, Redaktionsanschrift o. ä.) hinterlegt werden, welche dann im Fall einer Postretoure von den Verbänden automatisch verwendet wird.

Denn die Berufsverbände DPV und bdfj haben eine Menge zu bieten und möchten alle Mitglieder im Zuge einer guten Kommunikation laufend informiert halten. Helfen auch Sie mit, die Rücksendung der an Sie gerichteten Post und den Vermerk „Empfänger unbekannt verzogen“ zu vermeiden.

Herzlichen Dank.
Ihre Mitgliederbetreuung

§ Brisante und bedeutende Urteile für Journalisten

Das Ergebnis journalistischer Arbeit polarisiert. Und weil das so ist, sind Journalisten häufig gerichtlichen Streitfällen ausgesetzt. Gegenstand dieser Verfahren sind die unterschiedlichsten Thematiken. Nachfolgend findet sich eine Zusammenstellung der jüngsten Rechtssprechung beginnend im Januar letzten Jahres. Diese erhebt zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet aber doch eine gewisse Orientierung im täglichen Arbeitsalltag und sensibilisiert zumindest für juristisch relevante Bereiche.

JANUAR

Das Oberlandesgericht Köln hatte sich gleich zu Beginn des vergangenen Jahres in seinem Urteil vom 06.01.09 (Az. 15 U 174/08) damit auseinander zu setzen, ob die **Veröffentlichung bestimmter kritischer Aussagen in so genannten offenen Briefen** zulässig ist. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang zunächst einmal klar, dass eine Äußerung nicht schon deshalb als unsachlich und damit als unzulässige Rechtsverletzung anzusehen ist, weil sie in Form eines sog. offenen Briefes im Internet veröffentlicht wird.

Die Richter des OLG Köln sahen die Erklärungen als zulässige Meinungsäußerung an. Sogar ein Antisemitismus-Vorwurf könne demnach vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Artikels 5 Grundgesetz gedeckt sein, sofern es sich dabei im konkreten Einzelfall nicht um eine unzulässige Schmähkritik handle.

Auch die Veröffentlichung im Internet könne als ein Beitrag zu einer öffentlichen Meinungsdiskussion gewertet werden und sei deshalb grundsätzlich legitim.

Das Landgericht Regensburg hat es in seinem Urteil vom 21. Januar 2009 als grundsätzlich rechtlich zulässig angesehen, **Hochschulprofessoren im Rahmen eines Online-Bewertungsportals zu bewerten** (Az. 1 O 1642/08).

Es handelt sich bei den im betreffenden Forum verbreiteten Beiträgen um erlaubte Meinungsäußerungen, die nicht die Grenze zur Schmähkritik überschritten. Der Löschungsantrag des klagenden Professors bezüglich seiner persönlichen Daten sei unbegründet. Sämtliche Informationen stammten aus allgemein verfügbaren Quellen. Ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtveröffentlichung bestehe daher nicht. Auch die Bewertungen seien zulässig, da es sich um Meinungsäußerungen handle. Es könne zwar durchaus sein, dass die Negativbewertungen den Kläger in seiner Selbstachtung träfen; jedoch verstehe ein unvoreingenommenes Publikum, dass die Aussagen im Zusammenhang mit dem Unterricht stünden und nicht das Ziel hätten, den Kläger persönlich zu diffamieren.

Dies zeigt einmal die Richtschnur, der bei Bewertung und Kritik von Personen gefolgt werden sollte, um aus möglichen Rechtsstreitigkeiten mit dem Kritisierten als Sieger hervorzugehen. Tatsachenbehauptungen müssen stets objektiv nachprüfbar der Wahrheit entsprechen. Meinungsäußerung ist bis zur Grenze der Schmähkritik zulässig. Nicht jede herabsetzende Meinungsäußerung ist dabei zugleich als Schmähkritik zu qualifizieren. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dazu einmal wie folgt geäußert: „... Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“ Also – keine Angst vor Kritik. Natürlich gilt das für beide Seiten.

Im Zusammenhang mit der Verbreitung von Tatsachenbehauptungen stellt sich auch oft die Frage des **Sorgfaltsmaßstabes, der an die Recherche anzulegen ist** – oder mit anderen Worten: worauf kann man sich eigentlich noch verlassen? Das Kammergericht Berlin hat in diesem Zusammenhang einen interessanten Beschluss erlassen (Beschluss vom 29.01.09 mit dem Az. 10 W 73/08).

Grundsätzlich ist von einem hohen Sorgfaltsmaßstab auszugehen, sofern Online nachteilige Tatsachen über Dritte geäußert werden. Dies gelte jedoch ausnahmsweise dann nicht, wenn diese Informationen unwidersprochen zuvor in der Presse veröffentlicht wurden und es sich bei dem Zweitpublizierenden um eine Privatperson handelt. Der Beklagte hatte ungeprüft einen Artikel aus einer Tageszeitung auf seine Internetseite gestellt, der sich später als rechtswidrig herausstellte.

Zugunsten des Beklagten kam das sog. „Laienprivileg“ zur Anwendung, wonach eine Privatperson nicht jeden Pressebericht, der auf der eigenen Internetseite verwendet wird, auf den Wahrheitsgehalt überprüfen kann. Eine Haftung käme erst in Betracht, wenn derjenige Kenntnis von den streitigen Äußerungen habe und diese trotzdem auf seine Webseite stelle. Berufsjournalisten fallen natürlich nicht unter dieses Privileg.

FEBRUAR

Das Landgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 24.02.09 (Az. 27 O 1191/08) entschieden, **dass eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt rechtswidrig handelt, wenn sie sich nicht ausreichend von den Aussagen eines Dritten distanziere.**

Die Beklagte berichtete auf ihrer Internet-Seite über die geschäftlichen Tätigkeiten der Klägerin. In dem Beitrag wurde ein Mitarbeiter der Klägerin zitiert, der behauptete, dass die Klägerin das Konto bei eBay nur aus Testzwecken angemeldet habe, weil sie eigentlich „auf Lebenszeit" gesperrt sei. Die Geschäfte würden andere für sie tätigen. Durch die Äußerung sah sich die Klägerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt und klagte auf Unterlassung.

Das Landgericht Berlin gab der Klägerin Recht. Die Beklagte habe objektiv unwahre Tatsachen wiedergegeben und zudem die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht gewahrt. Wer die Erklärung eines Dritten in den Mittelpunkt eines Berichtes stelle und beim Zuschauer den Eindruck erwecke, dass die zitierte Äußerung als Bestätigung der eigenen Auffassung gelte, sei als Verbreiter anzusehen, der sich die Behauptungen zu Eigen mache.

Eine ausreichende Distanzierung sei im vorliegenden Fall nicht geschehen. Durch das Zitat werde nicht lediglich die Ansicht eines Dritten dargestellt, sondern es werde vielmehr als Beleg dafür genutzt, die Richtigkeit der eigenen Ansicht zu verstärken. Inhaltlich suggeriere der gesamte Text dem Leser, dass die Klägerin in kriminelle Machenschaften verstrickt sei und sich daher Dritter bedienen müsse, um überhaupt noch geschäftlich über eBay tätig sein zu können.

Schließlich habe die Beklagte auch gegen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung verstoßen. Denn sie habe es versäumt, eine Stellungnahme der Klägerin einzuholen oder entlastende Argumente vorzubringen.

Das Thema „Verdachtsberichterstattung" wird auch weiter ein Dauerbrenner bleiben. Schließlich sind es oft erst Medienvertreter, die aus einem Verdacht Gewissheit werden lassen. Der Weg dorthin ist aber nicht selten steinig.

MÄRZ

Im März 2009 urteilte der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in einem Rechtsstreit des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (wfv) gegen eine private Betreiberin eines frei zugänglichen Internetportals und wies die Berufung gegen das Verbotsurteil des Landgerichts Stuttgart zurück (Urteil vom 19.03.09, Az. 2 U 47/08). Was war passiert?
Das Oberlandesgericht bestätigte, dass der württembergische Fußballverband verlangen darf, dass der private Betreiber **„Filmaufzeichnungen von Fußball-Verbandsspielen, Fußball-Verbandspokalspielen, Fußball-Auswahlspielen, Fußball-Freundschafts- und -Turnierspielen sowie Fußball-Hallenspielen, die im Verbandsgebiet des Klägers ausgetragen werden und für die der Kläger oder seine Organe spielleitende Stelle sind",** unterlassen muss.

Zwischen den Prozessparteien bestehe tatsächlich und aktuell ein Wettbewerbsverhältnis in Bezug auf die wirtschaftliche Vermarktung von Spielszenen. Dass der Kläger als gemeinnütziger Verein die Vermarktung von Amateurspielen nicht aus eigenem Gewinninteresse vornehme, sondern auf diese Weise Mittel für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erzielen wolle, ändere nichts an einem Wettbewerbsverhältnis.

Die Betätigung der Beklagten stelle eine unlautere Nachahmung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Der Kläger habe zu Recht geltend gemacht, dass durch das angegriffene Internetportal Leistungen nachgeahmt würden, die nur er verwerten dürfe. Diese Nachahmung sei zudem im Sinne des Wettbewerbsrechts unlauter.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Die Sache sei von grundsätzlicher Bedeutung, u. a. weil die bisherigen Entscheidungen alle zum Profisport ergangen seien. Im Laufe dieses Jahres, vielleicht aber auch erst im Jahr 2011, ist mit einer Entscheidung des BGH zu rechnen.

Das Landgericht Hamburg hat in seinem pikanten Urteil v. 27.03.09 deutlich gemacht, dass selbst bei einem **Pressebericht über ein heimliches Sex-Video** nicht zwingend Anspruch auf Schadensersatz besteht (Az. 324 O 852/08).

Der Kläger verlangte aufgrund eines Artikels in einer Hamburger Zeitung Schadensersatz. Er wurde in der Küche eines bekannten Hamburger Nobel-Restaurants heimlich beim Geschlechtsverkehr gefilmt. Die erleuchtete Küche war für Passanten aufgrund eines davor verlaufenden Spazierwegs gut einsehbar.

Der Kläger machte geltend, er sei durch die Abbildung in seinem Per-

Achtung – Ligaverwertung nur durch den Fußballbund!

sönlichkeitsrecht verletzt. Darüber hinaus greife die Berichterstattung in seine absolut geschützte Intimsphäre ein. Das sahen die Richter der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg ganz anders. Zum einen seien auf dem Video die beteiligten Personen nicht identifizierbar.

Für Außenstehende tauche der Kläger lediglich als männliche und schlanke Person auf. Individuelle Merkmale (z. B. Frisur, Gesichtszüge oder Kleidung) seien nicht erkennbar. Zum anderen sei der Kläger an dem Ergebnis mit Schuld, denn wer Intimhandlungen an einem solch exponierten, öffentlich zugänglichen Ort vornehme, sei weniger schutzbedürftig.

Den Presse-Artikel sahen die Juristen als gerechtfertigt an, weil ein sachlicher Grund für die Berichterstattung bestehe. Immerhin sei es für potentielle Kunden des Restaurants unter hygienischen Gesichtspunkten von Bedeutung, dass auf der Küchenarbeitsplatte eines bekannten Nobel-Restaurants Geschlechtsverkehr ausgeübt worden sei. Und was lernen wir daraus? Von (Bild-)Berichterstattung Betroffene haben überhaupt nur dann eine Chance, sich gegen Bildaufnahmen zur Wehr zu setzen, wenn sie identifizierbar sind und nicht durch ihr Verhalten Anlass dazu gegeben haben, dass ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit entstehen konnte.

Foto: Adrian Britton

MAI

Gleiche Situation aber von ganz anderem Kaliber – das Landgericht Hamburg sprach Dieter Bohlen 40.000,– Euro **Schadensersatz für heimliche Nacktaufnahmen** zu (Urteil v. 29.05.09 unter dem Az. 324 O 951/08).

Eine Boulevardzeitung – ausnahmsweise einmal nicht die mit den vier großen Buchstaben – veröffentlichte zwei Nacktaufnahmen des Musik-Produzenten, welche ihn und seine Freundin am Urlaubsstrand zeigten. Über seinem Intimbereich war ein Laubblatt gedruckt. In dem begleitenden Text hieß es u. a., dass er ein „knackiges Popöchen“ habe und sich „eine der beliebten FKK-Buchten zum Nacktbaden ausgesucht“ habe.

Foto: tandem

Nicht jedes „knackige Popöchen“ darf ungefragt gezeigt werden …

Die Hamburger Richter sahen in dieser Veröffentlichung eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung. Zum einen berührten die Fotos Bohlens Recht am eigenen Bild. Zum anderen seien die Bilder heimlich aufgenommen worden, während der Kläger zurückgezogen Urlaub machte. Insbesondere die Tatsache, dass der Kläger und seine Freundin nackt seien, begründe die Schwere der Verletzung, da in den geschützten Intimbereich eingegriffen werde. Der Begleittext verstärke diesen Eindruck noch.

Vierzigtausend Euro seien im vorliegenden Fall angemessen und ausreichend, da der Kläger sein Privatleben und intime Details seines Liebeslebens von sich aus öffentlich preisgebe. Auch lasse er regelmäßig Urlaubsfotos von sich und seiner Freundin machen, auf denen beide nur leicht bekleidet seien. Diese Umstände seien bei der Bestimmung der Entschädigungshöhe entsprechend zu berücksichtigen.

JUNI

Am 23. Juni 2009 erging dann unter dem Aktenzeichen VI ZR 196/08 das viel beachtete Urteil des Bundesgerichtshofes zur **Zulässigkeit des Lehrerbewertungs-Portals „spickmich.de“.**

Die Parteien stritten über die Zulässigkeit der Bewertung der Leistungen der klagenden Lehrerin mit Namensnennung durch Schüler auf der Website, die von den Beklagten gestaltet und verwaltet wird. Die mit den Schulnoten 1 bis 6 abzugebenden Bewertungen sind an vorgegebene Kriterien gebunden wie etwa „cool und witzig“, „beliebt“, „motiviert“, „menschlich“, „gelassen“ und „guter Unterricht“.

Ein eigener Textbeitrag des Bewertenden ist nicht möglich. Aus dem Durchschnitt der anonym abgegebenen Bewertungen wird eine Gesamtnote errechnet. Die Nutzer können außerdem auf einer Zitatseite angebliche Zitate der bewerteten Lehrer einstellen. Die Klägerin, deren Name und Funktion auch der Homepage der Schule, an der sie unterrichtet, entnommen werden kann, erhielt für das ▶

Foto: spickmich.de/JZD

„cool und witzig“ oder „uncool und spießig“?

Unterrichtsfach Deutsch eine Gesamtbewertung von 4.3, ihr zugeschriebene Zitate wurden bisher nicht eingestellt. Mit der Klage verfolgte die Klägerin einen Anspruch auf Löschung bzw. Unterlassung der Veröffentlichung ihres Namens, des Namens der Schule, der unterrichteten Fächer im Zusammenhang mit einer Gesamt- und Einzelbewertung und der Zitat- und Zeugnisseite auf der Homepage der Beklagten. Sie war in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nun Mitte des Jahres 2009 auch die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Unter den Umständen des Streitfalls hat der BGH die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten trotz der fehlenden Einwilligung der Klägerin für zulässig gehalten. Die Erhebung und Speicherung von Daten zur Übermittlung an Dritte ist auch ohne Einwilligung des Betroffenen nach § 29 BDSG u. a. dann zulässig, wenn ein Grund zu der Annahme eines schutzwürdigen Interesses an dem Ausschluss der Datenerhebung und -speicherung nicht gegeben ist. Ein entgegenstehendes Interesse der Klägerin hat der BGH nach Abwägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und des Rechts auf freien Meinungsaustausch andererseits für nicht gegeben erachtet. Die Bewertungen stellten Meinungsäußerungen dar, die die berufliche Tätigkeit der Klägerin beträfen, bei der der Einzelne grundsätzlich nicht den gleichen Schutz wie in der Privatsphäre genieße. Konkrete Beeinträchtigungen habe die Klägerin nicht geltend gemacht. Die Äußerungen seien weder schmähend noch der Form nach beleidigend. Dass die Bewertungen anonym abgegeben werden, mache sie nicht unzulässig, weil das Recht auf Meinungsfreiheit nicht an die Zuordnung der Äußerung an ein bestimmtes Individuum gebunden sei. Die Meinungsfreiheit umfasst grundsätzlich das Recht, das Verbreitungsmedium frei zu bestimmen.

Auch die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten an den Nutzer könne immer nur aufgrund einer Gesamtabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen und dem Recht auf Kommunikationsfreiheit im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Im Streitfall ist im Hinblick auf die geringe Aussagekraft und Eingriffsqualität der Daten und die Zugangsbeschränkungen zum Portal die Datenübermittlung nicht von vornherein unzulässig. Besondere Umstände, die der Übermittlung im konkreten Fall entgegenstehen könnten, habe die Klägerin nach Auffassung des Gerichts nicht vorgetragen. Tja, Kritik muss man eben auch aushalten können.

Ebenfalls im Juni vergangenen Jahres machte ein **identifizierender Pressebericht über ein Strafverfahren** gegen eine Sängerin einer bekannten deutschen Girlband Schlagzeilen. Dieser war vom öffentlichen Informationsinteresse gedeckt und zulässig, wie das Kammergericht Berlin urteilte (Beschluss v. 18.06.09, Az. 9 W 123/09). Dies gelte selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Presse über den Umstand berichte, dass die Sängerin mit HIV infiziert sei.

Gegen die Künstlerin war ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher

Körperverletzung eingeleitet und Haftbefehl erlassen worden. Der Sängerin wurde vorgeworfen, dass sie trotz Kenntnis ihrer HIV-Infektion ungeschützten Geschlechtsverkehr gehabt haben soll. Über diese Ereignisse berichtete eine Zeitung. In dem Artikel wurde auch beschrieben, dass das Girlband-Mitglied über einen gewissen Zeitraum in Untersuchungshaft war und aus welchen Gründen sie entlassen wurde. Die Sängerin sah darin eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Zu Unrecht, wie die Berliner Richter nun entschieden. Es bestehe ein öffentliches Informationsinteresse an der Tatsache, dass gegen eine in Deutschland bekannte Sängerin ein Ermittlungsverfahren geführt werde. Daher dürfte auch darüber berichtet werden, dass die Klägerin in U-Haft gekommen sei. Ebenso wenig beanstandete das Gericht die Berichterstattung über die HIV-Erkrankung. Diese Information gehöre noch nicht in die absolut geschützte Intimsphäre einer Person und sei daher im vorliegenden Fall nicht zu verbieten.

Zugleich hatte der Bundesgerichtshof in einem Urteil (Az. VI ZR 232/08 v. 23.06.09) deutlich gemacht, dass es keinen Anspruch auf ein generelles Veröffentlichungsverbot für ein bestimmtes Foto gibt. Vielmehr könne eine bestimmte rechtswidrige Aufnahme in einem völlig anderen Zusammenhang tatsächlich zulässig sein. Insoweit verbiete sich jede schematische Lösung. Die Rechtmäßigkeit von Bildaufnahmen müsse jeweils im Einzelfall geprüft werden und dürfe nicht bereits vorher ausgeschlossen werden.

JULI

Im Juli des vergangenen Jahres waren die getätigten oder auch nicht **getätigten Äußerungen der Fernsehmoderatorin und Buchautorin Eva Herman** Gegenstand der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (Az. 15 U 37/09). Das Gericht verbot einem Verlag, die Moderatorin weiter falsch in der Weise zu zitieren, wonach sie den Nationalsozialismus in Teilen gutgeheißen habe – nämlich in Bezug auf die Wertschätzung der Mutter – und verpflichtete den Verlag außerdem zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 25.000,– Euro sowie dem Abdruck einer Richtigstellung dahingehend, dass Frau Herman die Äußerung so nicht getätigt hat.

Die Zeitung eines großen Verlagshauses hatte Herman in seiner Print- sowie Internetausgabe in Bezug auf ihre Äußerungen zur Politik des Nationalsozialismus wie folgt zitiert: „Da sei vieles sehr schlecht gewesen, zum Beispiel Adolf Hitler, aber einiges eben auch sehr gut. Zum Beispiel die Wertschätzung der Mutter.“ In Wahrheit habe sie sowohl im Verlauf der Pressekonferenz als auch bei anderen öffentlichen Auftritten stets deutlich gemacht, dass sie den Nationalsozialismus verabscheue, betonte hingegen Eva Herman.

Die Richter des Oberlandesgerichts Köln gaben der Fernsehmoderatorin Recht. Das Zitat, welches ihr in dem Artikel als eigene Äußerung in den Mund gelegt wurde, sei falsch und entspreche nicht den tatsächlichen Äußerungen Hermans während der Pressekonferenz. In Wahrheit habe es sich um eine Interpretation bzw. eine Auslegung der tatsächlich von Herman anlässlich der Veranstaltung gemachten mehrdeutigen Äußerung gehandelt. Dies hätte in dem Artikel aber deutlich gemacht werden müssen. Die der Fernsehmoderatorin mit dem Falschzitat zugeschriebene Aussage und Einstellung beeinträchtigte sie massiv in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und lasse sie in negativem Licht erscheinen, da die Äußerung letztlich den Unrechtscharakter des NS-Regimes bagatellisiere, indem sie diesen auf ein in jedenfalls Teilen erträgliches, in Wirklichkeit dann doch nicht so schlechtes Maß reduziere. Mit dem Falschzitat werde Frau Herman auch die inhaltliche Billigung der NS-Mutterrolle als Gebärerin arischen Nachwuchses zugeschrieben. Dadurch werde sie in ihrer sozialen Wertgeltung massiv beeinträchtigt und herabgewürdigt, was insofern besonders schwer wiege, als Frau Herman als Nachrichtensprecherin eine hohe Bekanntheit und Vorbildfunktion genoss und besonderen Anforderungen an Seriosität und Neutralität zu genügen hatte.

Mit Rücksicht auf die schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung und das Maß des Verschuldens auf Seiten des Verlags hat der Senat auch eine Geldentschädigung in Höhe von 25.000,– Euro zugesprochen. Da die Aussage in hohem Maße geeignet gewesen sei, das öffentliche Ansehen Eva Hermans massiv zu beschädigen, hätten die verantwortlichen Redakteure des Beitrags sich durch einfache und zeitnahe Nachfrage vergewissern können und müssen, ob die Äußerung Hermans tatsächlich so bei der Pressekonferenz gefallen war, zumal dort keine vorbereitete Erklärung verlesen worden sei, sondern freie Redebeiträge gewechselt worden seien. Die Revision gegen das Urteil war vom Senat nicht zugelassen worden.

AUGUST

Ein Urteil des Landgerichts Hamburg vom 28. August letzten Jahres zeigt, dass im Einzelfall selbst **Bildmaterial, das ohne Einwilligung und sogar unter Begehung von Straftaten erlangt worden ist,** veröffentlicht werden darf, wenn dafür ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht (Az. 324 O 864/06).

Der Beklagte, ein Tierschutzverein, nahm heimlich Bilder auf dem klägerischen Hühnerhof auf. Es ging darum, die rechtswidrigen Zustände hinsichtlich der Legehennen auf dem Hof zu dokumentieren. Ein Teil der Aufnahmen war dann in einem Fernsehbericht auf einem privaten Fernsehsender gezeigt worden.

Die Klägerin sah darin eine Verletzung ihres Unternehmerpersönlichkeitsrechts und klagte auf Unterlassung. Zu Unrecht, wie die Hamburger Richter entschieden. Die Aufnahme der Bilder ist zwar durch eine Straftat (Hausfriedensbruch) ermöglicht wor- ▶

den, und solche rechtswidrigen Aufnahmen dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden; etwas anderes gelte jedoch dann, wenn die Materialien dazu dienten, Zustände zu dokumentieren, die von erheblichem öffentlichem Interesse seien. Ein eben solcher wichtiger Grund sei hier im vorliegenden Fall gegeben, denn dadurch würden die unhaltbaren Zustände der Tierhaltung auf dem Hof dokumentiert.

Solche Entscheidungen zeigen, dass journalistischer Mut von den Gerichten auch belohnt wird. Es ist eine Ermutigung zur Wahrnehmung der Aufgabe eines jeden Journalisten, einen Beitrag zur Meinungsbildung in der Demokratie zu leisten und dafür auch einiges auf sich zu nehmen.

Foto: Eric Isselee

Journalisten brauchen nicht wegsehen, wenn Tiere leiden.

SEPTEMBER

Nach Ansicht des Landgerichts Hamburg ist die **grundlose, pauschale Abwertung von Produkten einer Firma** als unzulässige und rechtswidrige Schmähkritik zu qualifizieren, die zu unterbleiben hat (Urteil vom 18.09.09, Az. 324 O 400/09). Die Beklagte, ein Verein, der die Produkte des Klägers, eines Elektrofahrrad-Händlers, testete und die Berichte daraufhin veröffentlichte, schrieb in einem Artikel wörtlich: „Die verbauten Fahrradkomponenten sind unterstes Niveau, wie sie eventuell an einem 100,– Euro Baumarktfahrrad zu finden sind."

Hierin sahen die Hamburger Richter eine unzulässige Meinungsäußerung. Es handle sich um eine pauschale Herabwürdigung ohne jeden sachlichen Anknüpfungspunkt. Eine Rechtfertigung oder Begründung für diese Aussage werde nicht gegeben, so dass es sich um eine bloße Schmähkritik handle, die rechtswidrig und somit zu unterlassen sei.

Die Abgrenzung zwischen lediglich geschmackloser oder verletzender, aber dennoch zulässiger Meinungsäußerung und rechtswidriger Schmähkritik oder konkret die Frage: „Wie weit darf man eigentlich gehen?" ist immer wieder Grund für gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Journalisten und den Kritisierten, die sich unangemessen behandelt fühlen. Sie wird daher in Kürze im Rahmen eines speziellen Artikels noch einmal genauer beleuchtet werden.

OKTOBER

In seinem Urteil vom 01.10.2009 (Az. I ZR 134/07) hatte der Bundesgerichtshof über die Frage zu befinden, in welchem Umfang **ironische Werbevergleiche mit Mitbewerbern** rechtlich zulässig sind beziehungsweise inwieweit solche bissigen Vergleiche eine unlautere Herabsetzung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG darstellen können. Dafür ist maßgeblich, ob sich die konkrete Werbeaussage noch in den Grenzen einer sachlichen Erörterung hält oder bereits eine pauschale Abwertung der Waren bzw. Dienstleistungen des Konkurrenten darstellt. Dabei erfordert eine „Herabsetzung" mehr als die in einem Werbevergleich immanente Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der verglichenen Waren oder Dienstleistungen.

Herabsetzend ist ein Vergleich daher erst dann, wenn zu den mit jedem Werbevergleich für die Konkurrenz verbundenen negativen Wirkungen zusätzlich besondere Umstände hinzutreten, die den Vergleich als unangemessen abfällig, abwertend oder unsachlich erscheinen lassen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Werbung zu einem großen Teil von Humor und Ironie lebt und begleitet wird. Die Grenzziehung zwischen leiser Ironie und nicht hinnehmbarer Herabsetzung ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Wahrnehmung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers festzustellen. Das bedeutet, dass ein humorvoller und ironischer Werbevergleich selbst dann noch zulässig sein kann, wenn er sich nicht auf feinen Humor und leise Ironie beschränkt.

Sofern der Werbevergleich weder den Mitbewerber dem Spott oder der Lächerlichkeit preisgibt, noch von den Adressaten des Werbevergleichs wörtlich und daher ernst genommen, also nicht als Abwertung verstanden wird, stellt er keine unlautere und damit zu

unterlassende Herabsetzung dar. Ein bisschen Spaß muss sein …

NOVEMBER

Im November des vergangenen Jahres hat der Bundesgerichtshof ein ebenso interessantes wie wichtiges Urteil zur so genannten **Verbreiterhaftung** gefällt (Urteil vom 17.11.09, Az. VI ZR 226/08). Die Frage, ob sich ein Presseorgan undistanziert wiedergegebene, fremde Äußerungen zu Eigen mache, sei im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse mit Zurückhaltung zu prüfen. Insoweit könne sich bereits aus der äußeren Form einer Veröffentlichung ergeben, dass lediglich fremde Äußerungen ohne eigene Wertung oder Stellungnahme mitgeteilt würden, wie etwa im Fall des Abdrucks einer Presseschau oder im Falle der Veröffentlichung eines klassisch in Frage und Antwort gegliederten Interviews.

Ein Zu-Eigen-Machen liege dem gegenüber regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt werde, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint. Gleiches gilt auch, wenn im Rahmen eines Interviews eigene Tatsachenbehauptungen des Fragenden in den Raum gestellt würden, neben denen die Antworten des Interviewten nur noch lediglich als Beleg für Richtigkeit wirkten. Ein Presseorgan mache sich ehrenrührige Äußerungen eines Dritten in einem Interview nicht schon dadurch zu Eigen, dass es sich nicht ausdrücklich davon distanziere.

Zwar sei die Presse in weiterem Umfang als Privatpersonen gehalten, Nachrichten und Behauptungen vor ihrer Wiedergabe auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Hieraus folgt indes im Fall der Verbreitung fremder Tatsachenbehauptungen keine uneingeschränkte Verbreiterhaftung der Presse. Vielmehr dürften die der Presse insoweit aufzuerlegenden Sorgfaltspflichten nicht überspannt und der vom Grundgesetzartikel 5 (Absatz 1, Satz 1) geschützte freie Kommunikationsprozess nicht eingeschnürt werden.

Foto: Daniele Carotenuto

Für schwere Straftäter bleibt das Archiv tabu.

DEZEMBER

Medienunternehmen ist es nicht grundsätzlich zumutbar, die **Beiträge in ihren Online-Archiven,** die zum Zeitpunkt der Einstellung zulässig waren, immer wieder neu auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Deshalb müssen etwa die Namen von seinerzeit zu Recht genannten Straftätern nicht nachträglich gelöscht werden. Ansonsten werde die Meinungs- und Medienfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Das hatte der Bundesgerichtshof im Dezember letzten Jahres in seinem Grundsatzurteil vom 15. Dezember 2009 (Az. VI ZR 227/08 bzw. VI ZR 228/08) entschieden. Die das Persönlichkeitsrecht des Täters betreffende Meldung stelle auch später keinen rechtswidrigen Eingriff dar, sofern dessen Schutzinteresse im Einzelfall gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückstehen müsse.

Dafür müsse der Bericht sachlich abgefasst sein, den Täter nicht „an den Pranger stellen“, bzw. ihn nicht in einer Weise „an das Licht der Öffentlichkeit zerren“, die ihn als Straftäter neu stigmatisieren könnte. Die Meinungs- und Medienfreiheit wäre in unzulässiger Weise eingeschränkt, wenn Medienhäuser verpflichtet wären, von sich aus sämtliche archivierten Hörfunkbeiträge immer wieder auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren. Dies gilt bei verurteilten Straftätern auch nach Veränderung der zugrunde liegenden Umstände, wenn bereitgehaltene Altmeldungen auf den dafür im Internet zum Abruf vorgesehenen Seiten ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. ■

Olaf Kretzschmar ist der Spezialist für Medien- und Presserecht im Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern von DPV und bdfj auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar führt eine eigene Kanzlei (www.kiel-recht.de) und verfasst im „Brennpunkt Recht“ regelmäßig Fachartikel.

Engagement – RückBLENDE

Februar 2010
Umfrage Pressereise Südasien

Die Berufsverbände starten unter ihren Mitgliedern und anderen Journalisten eine Umfrage, welche ermitteln soll, inwieweit Interesse an einer durch das Journalistenzentrum Deutschland organisierten Pressereise nach Pakistan besteht. Nähere Informationen finden sich unter www.Presseumfrage.org.

Januar 2010
Journalism that matters

Die Konferenz findet dieses Jahr zum 14. Mal statt und wird u. a. von den Institutionen Reynolds Journalism Institute, Media Giraffe Project, Northwest Public Radio, Department of Communication und News Council unterstützt. Ein „Think Tank“ von über 250 Teilnehmern aus allen Bereichen der Medien arbeitet nach dem Open Space Verfahren miteinander. Die wichtigste Frage, welche das Journalistenzentrum Deutschland dabei bewegt, ist die erfolgreiche Koexistenz von Berufsjournalisten und publizierenden Bürgern. Ein weiterer Aspekt ist die Pflege der Kontakte zu Vertretern aus Medien und Publizistik-Wissenschaft.

Oktober 2009
Seminar: Erfolgreich als Journalist

Journalisten müssen sich mit den Grundregeln des Marktes auskennen, um langfristig erfolgreich zu sein. Doch wie können wir erfolgreicher werden? Wie können sich etablierte Journalisten in der Marktsituation behaupten? Und wie gelingt es Berufsanfängern oder Quereinsteigern, sich als freie Journalisten unter schwierigen Bedingungen durchzusetzen? Diese Fragen behandelt das Seminar des Journalistenzentrum Deutschland, welches diesmal auf der Cap San Diego und damit in einer einmaligen Atmosphäre stattfindet. Die maritime Umgebung bietet Raum für kreative Ideen und Konzepte.

Oktober 2009
Engagement für die Pressefreiheit

In den Folgetagen der Konferenz „The War on Word“ kommen Vertreter des International Press Institute und des Journalistenzentrum Deutschland zusammen, um das gemeinsame Engagement im Kampf um die Pressefreiheit zu koordinieren.

Oktober 2009
The War on Words

Der Krieg um die Wahl der Worte in den Medien weltweit ist das Thema einer Konferenz des International Press Institute. Mit renommierten Vertretern von Medien, NGO’s und Beteiligten aus der ganzen Welt werden „Terrorism, Media and the Law“ diskutiert. Das Journalistenzentrum Deutschland beteiligt sich an diesem wichtigen Prozess und der Verabschiedung abschließender Resolutionen.

Oktober 2009
Museum für Film und Fernsehen

Mitarbeiter des Journalistenzentrum Deutschland besuchen die Ausstellung Wir waren so frei – Momentaufnahmen 1989/1990 des Museums für Film und Geschichte. DPV-Mitglieder findet man auch unter den ausgestellten zeitgenössischen Medienmachern aus Film, Fernsehen und Fotografie in der „Ständigen Ausstellung Fernsehen“.

September 2009
Schutz des Geistigen Eigentums

Vertreter des Journalistenzentrum Deutschland nehmen an einer Versammlung der Deutschen Landesgruppe der internationalen Vereinigung für den Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI) teil. Themen sind u. a. die Haftung bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie Ausnahmen vom Urheberrecht. Das Journalistenzentrum Deutschland unterstützt AIPPI, der DPV ist Mitglied dieser Vereinigung.

September 2009
Neue Werkzeuge zur Meinungsbildung

Unter Teilnahme des Journalistenzentrum Deutschland veranstaltet der PR Club die Vortragsreihe „Neue Werkzeuge zur Meinungsbildung“. Die Vertreter der Medienverbände DPV & bdfj verfolgen die Vorträge von Rene Hermes, Hans-Joachim Gras und Anja Weitemeyer aus Sicht der Journalisten.

September 2009
Freiheit statt Angst

Das Journalistenzentrum Deutschland unterstützt die heutige Großdemonstration „Freiheit statt Angst“ gegen die ausufernde Überwachung durch Wirtschaft und Staat. Die Aktionen des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung treffen seit Jahren auf die Zustimmung des Berufsverbandes.

September 2009
Medienwoche

Wie auch in den vergangenen Jahren ist das vom Journalistenzentrum herausgegebene JournalistenBlatt die exklusive Einlage für die Teilnehmer der Medienwoche, gemeinsam mit dem überregionalen Medienmagazin Berliner Journalisten als offiziellem Medienpartner.

Die aktuellen Hinweise zum Engagement des Journalistenzentrum Deutschland finden Sie auf den Internetauftritten der Berufsverbände.

Impressum

Herausgeber:
Journalistenzentrum Deutschland e. V.
Stresemannstraße 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 70 60 00
Fax 040/8 99 37 28
redaktion@JournalistenBlatt.de
www.JournalistenBlatt.de
V.i.S.d.P.: Andreas Christensen
Grafik: Oliver-Sven Reblin